

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. August 1964

Nummer 38

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
222	14. 7. 1964	Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen.	257
611	14. 7. 1964	Gesetz über Befreiung des Grunderwerbs zu gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken von der Grunderwerbsteuer (GrEStGemG)	253

222

Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die Kirchliche Zusatz- versorgungskasse Rheinland-Westfalen

Vom 14. Juli 1964

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen) werden die Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts verliehen.

§ 2

(1) Die allgemeine Anstaltsaufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen führt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr. Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

(2) Die besondere Anstaltsaufsicht (Versicherungsaufsicht) führt der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Juli 1964

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

(L. S.)

Der Innenminister
Weyer

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
Kienbaum

Der Kultusminister
Prof. Dr. Mikat

— GV. NW. 1964 S. 257.

611

**Gesetz
über Befreiung des Grunderwerbs zu gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken
von der Grunderwerbsteuer (GrEStGemG)**

Vom 14. Juli 1964

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Grunderwerbsteuerfreiheit

(1) Von der Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz vom 29. März 1940 (RGBl. I S. 585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes und zur Aufhebung von Vorschriften über die Wertzuwachssteuer vom 28. April 1953 (GS. NW. S. 610) ist ausgenommen

der Erwerb eines Grundstücks

1. durch eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient,
2. durch eine Kirche oder Religionsgemeinschaft, soweit diese Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sowie einen ihrer Verbände, einen ihrer Orden oder eine ihrer religiösen Genossenschaften,

wenn das Grundstück unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke bestimmt ist. Der Erwerb eines Grundstücks, das überwiegend zu Wohnzwecken oder zur Eigenverwaltung einer der in den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Körperschaften verwendet werden soll, ist von der Steuerbefreiung ausgenommen.

(2) Von der Besteuerung ist weiter ausgenommen der Erwerb eines Grundstücks durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn das Grundstück unmittelbar zur Verwendung als Schule, Hochschule, Krankenhaus, Altersheim, Erholungsheim, Jugendheim oder Friedhof bestimmt ist.

(3) Die Befreiung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag kann bis zur Rechtskraft des Steuerbescheides gestellt werden.

§ 2

Nachweis der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung

(1) Der Erwerber eines Grundstücks, der Grunderwerbsteuerfreiheit nach § 1 in Anspruch nimmt, hat dem

Finanzamt eine Erklärung einzureichen, in der er versichert, daß er das Grundstück innerhalb von zehn Jahren, vom Tage der Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 9 der Durchführungsverordnung zum Grunderwerbsteuergesetz) an gerechnet, zu einem der nach § 1 steuerbegünstigten Zwecke verwenden wird.

(2) Der Erwerber eines Grundstücks, der die Grunderwerbsteuerfreiheit nach § 1 in Anspruch genommen hat, ist nach Durchführung des Vorhabens verpflichtet, den Nachweis zu erbringen, daß die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt worden sind.

§ 3

Nacherhebung der Steuer

(1) Die im § 1 bezeichneten Erwerbsvorgänge unterliegen mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Tage der Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 2 Abs. 1) an gerechnet, der Steuer, wenn das Grundstück nicht innerhalb dieses Zeitraums von dem Erwerber zu dem steuerbegünstigten Zweck verwendet worden ist.

(2) Die Erwerbsvorgänge unterliegen schon vor Ablauf des im Absatz 1 bezeichneten Zeitraums der Steuer, wenn die Absicht, das Grundstück dem steuerbegünstigten Zweck zuzuführen, aufgegeben wird. Der Grundstückserwerber ist verpflichtet, dies dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft. Ist die Steuerschuld nach diesem Zeitpunkt entstanden und der Steuerbescheid in dem Zeitraum bis zu zwei Monaten seit der Verkündung dieses Gesetzes rechtskräftig geworden, so kann ein Antrag auf Steuerbefreiung innerhalb von drei Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes gestellt werden.

Düsseldorf, den 14. Juli 1964

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

(L. S.)

Der Innenminister

Weyer

Der Finanzminister

Pütz

— GV. NW. 1964 S. 258.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung erfolgt nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a, Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.